

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN 2017

für den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Aufbauten und Anhängern sowie Lieferung von Teilen

I.

Geltung der AGB und Vertragsabschluss

- Die nachstehenden allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Kaufverträge, Lieferungen und Werkverträge der Firma Popp Fahrzeugbau GmbH, nachfolgend Popp genannt. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.
- Der Auftrag ermächtigt Popp, Unteraufträge an Dritte zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

II.

Preisangaben, Auftragserteilung, Kostenvoranschlag

- Auf Verlangen des Kunden vermerkt Popp im Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen.
- Die Durchführung nicht vereinbarter Arbeiten im Rahmen von Reparaturen, Wartungs- und Kundendienst bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden, es sei denn, der Kunde ist kurzfristig nicht erreichbar, die Arbeiten sind notwendig und die Gesamtkosten erhöhen sich hierdurch bei Aufträgen bis zu € 500,00 um nicht mehr als 20 % und bei Aufträgen über € 500,00 um nicht mehr als 15 %.
- Wünscht der Kunde eine verbindlich Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags, in dem die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu versehen sind. Popp ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von drei Wochen nach seiner Angabe gebunden.
- Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Kunden berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist.
- Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so darf der Gesamtpreis bei der Berechnung des Auftrages nur mit Zustimmung des Kunden überschritten werden.
- Die von uns angegebenen Preise sind Festpreise für die Dauer von vier Monaten ab Vertragsabschluss. Anschließend sind wir berechtigt, den am Tag der Lieferung geltenden Listenpreis zu berechnen.
- Ändert sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt. Dies gilt ebenfalls für abgeschlossene Verträge, deren Lieferung noch aussteht.

III.

Fertigstellung/Termine, Fristen

- Popp ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat Popp unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen. Die Verzögerung hat Popp in diesem Fall nicht zu vertreten.
- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Popp, die Lieferung bzw. die Fertigstellung der Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzugs eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussparungen, von Popp nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenschaden, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von Popp verschuldet zu sein, die Lieferungen oder Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei Popp, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären. Ansprüche für den Vertragspartner entstehen insoweit nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder auf die Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges oder eines etwaig entgangenen Gewinns.
- Popp ist jedoch verpflichtet, den Kunden über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- Hält Popp bei Aufträgen, welche die Instandsetzung eines Fahrzeugs oder Anhänges zum Gegenstand haben, einen schriftlich verbindlich zugesagten Fertigstellungstermin länger als 24 Stunden schuldhaft nicht ein, so hat Popp nach seiner Wahl dem Kunden ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug nach den jeweils hierfür gültigen Bedingungen von Popp kostenpflichtig zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat das Ersatz- oder Mietfahrzeug nach Meldung der Fertigstellung des Auftragsgegenstandes unverzüglich zurückzugeben; weitergehender Verzugschadensersatz ist ausgeschlossen. Popp ist auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.
Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen kann Popp statt der Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeuges oder der Übernahme von Mietwagenkosten den durch die verzögerte Fertigstellung entstandenen Verdienstaussfall ersetzen. Die Haftungsausschlüsse nach diesem Absatz gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von Popp, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- Für die Einhaltung von Lieferfristen übernimmt Popp im Übrigen keine Gewähr. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer Popp etwa gesetzten Nachfrist sind ausgeschlossen, soweit Popp nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche des Kunden begrenzt auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme. Für mittelbare Schäden sowie für untypische Folgeschäden haftet Popp nicht.

IV.

Abnahme und Ablieferung

- Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Kunden oder die Ablieferung des Kaufgegenstandes erfolgt im Betrieb von Popp, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Der Kunde kommt mit der Abnahme des Werks oder bei der Ablieferung des Kaufgegenstandes in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Meldung der Fertigstellung oder der Bereitstellungsanzeige und/oder Aushändigung oder Übersendung der Rechnung den Auftragsgegenstand abgeholt hat.
- Bei Abnahmeverzug kann Popp die ortsübliche Aufbewahrungsgeld berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen von Popp auch anderweitig zu den üblichen Bedingungen aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Kunden.
- Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand bzw. das Fahrzeug vertragswidrig nicht ab oder kündigt er den Vertrag, dann kann Popp von dem Kunden einen pauschalen Schadensersatz wie folgt verlangen:
 - 15 % des Kaufpreises bei Neufahrzeugen
 - 20% des Auftragsumfangs bei Werkverträgen
 - 20% des Kaufpreises bei Gebrauchtfahrzeugen.Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Popp einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.

V.

Zahlung

- Zahlungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes oder Kaufgegenstandes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung – ohne Abzug – zu leisten.
- Zahlungen sind in bar zu leisten. Eine andere Zahlungsweise, insbesondere die Entgegennahme von Schecks, bedarf einer besonderen Vereinbarung. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein rechtskräftiger Titel vor oder die Gegenforderung ist unbestritten.
- Die Aufrechnung mit Gegenforderungen jeder Art sowie die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Liegen die Voraussetzungen des § 321 BGB vor, ist Popp zusätzlich berechtigt, alle aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen fällig zu stellen.

VI.

Erweitertes Pfandrecht

Popp steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Auftragsgegenstand zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

VII.

Sachmangel

- Beanstandungen der Ware müssen uns unverzüglich, und zwar offensichtliche Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung, verdeckte Mängel spätestens eine Woche nach Entdeckung schriftlich und detailliert angezeigt werden. Eine Be- und/oder Verarbeitung der Ware ist in diesem Fall umgehend einzustellen.
- Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Für den Fall, dass die Nacherfüllung zweimal fehlschlägt, ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertragspreis zu mindern oder die Aufhebung des Vertrages zu verlangen. Entsprechendes gilt, falls wir die Nacherfüllung verweigern.
- Gibt der Vertragspartner uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
- Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Kunde bei Popp geltend zu machen. Popp behält den Mangel auf seine Kosten in seinem Betrieb.
- Wird der Reparaturgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Kunde mit Zustimmung von Popp an dem dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen dienstbereiten Kfz-Meisterbetrieb wenden, wenn sich der Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes mehr als 50 km vom Auftragnehmer entfernt befindet.
- Ist Gegenstand des Auftrages die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren die Ansprüche des Vertragspartners wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung. Für andere Auftraggeber (Verbraucher) gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.
- Ist der Fehler trotz zweier Nachbesserungsversuche nicht beseitigt worden, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages oder Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen.
- Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren wie folgt:
 - in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes
 - in einem Jahr ab Abnahme des Werkes,wenn der Kunde ein Unternehmer ist, der bei Abschluß des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für andere Kunden gelten in diesen Fällen die gesetzlichen Bestimmungen.
- Ist der Kunde ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen erfolgt der Verkauf von gebrauchten Fahrzeugen, gebrauchten Anhängern und gebrauchten Teilen aller Art unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

VIII.

Haftung/Verjährung von Ansprüchen

- Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet Popp, auch für seine leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit Popp Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- Für die Beschädigung und den Verlust von Ladegut, Geld, Frachtbriefen, Dokumenten, Kostbarkeiten und Wertsachen aller Art haftet Popp nur, soweit sie ausdrücklich zur Verwahrung angenommen wurden. Der Kunde hat im Zweifel obige Sachen und Gegenstände aus den Fahrzeugen zu entfernen.
- Das Risiko einer Probefahrt geht zu Lasten des Kunden, wenn er selbst oder sein Beauftragter das Fahrzeug während der Probefahrt lenkt.
- Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Vertragspartner gegen Popp aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware, soweit sie nicht den Ersatz für einen Körper- und Gesundheitsschaden oder einen typischen, vorhersehbaren Schaden beinhalten oder auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers beruhen. Davon unberührt bleiben die Haftung von Popp aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

IX.

Eigentumsvorbehalt und ersetzte Teile

- Der Kaufgegenstand und ersetzte Teile bleiben bis zum Ausgleich der Popp aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum von Popp.
Ist der Kunde ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich - rechtliches Sondervermögen, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen von Popp gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 20 v.H., ist Popp auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes Popp zu.
- Erlischt das Eigentum von Popp durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an Popp und verwarht sie unentgeltlich für Popp. Pops Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Abs. 1.
- Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde über den Kaufgegenstand weder rechtlich verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

X.

Gerichtsstand/Anwendbares Recht

- Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Nürnberg.
- Gerichtsstand für alle mit dem Vertrag zusammenhängenden Streitigkeiten ist das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Amts- bzw. Landgericht, falls der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch berechtigt, nach eigener Wahl auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens von 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

XI.

Verbraucherschlichtungsverfahren

Popp beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.